

Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution und zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes, Stadt Meerbusch

Der Regierungspräsident
21.15-80

Düsseldorf, den 1. Oktober 1984

Auf Grund des Artikels 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.1977 (BGBl. I S. 3104), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörde vom 11.3.1975 (GV.NW.S. 258) wird für den Bereich der Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Prostitution ist in dem wie folgt umgrenzten Bereich verboten:

nördlich: Vom Mühlenbach an der B 222 südlich entlang der B 222 bis zur Einmündung der Straße Haus Meer,
entlang dieser Straße bis zur nördlichen Grenze des Viehhofes unter Einschluß dieses Hofgrundstückes bis zum Rheindeich,
entlang dem Rheindeich bis zum Modellflugplatz,

östlich: weiter entlang dem Rheindeich südlich bis zur Kläranlage Lörick,

südlich: dann entlang der Stadtgrenze Meerbusch/Düsseldorf (Büdericher Straße, Böhler Straße, Böhler Weg) und der Stadtgrenze Meerbusch/Neuss (BAB A 52) und entlang dem Stingesbach bis zum Schmalseitweg,

westlich: von dort nordwestlich entlang der Stadtgrenze mit Kaarst über die L 30 (Badendonker Straße) bis zur Südgrenze des Meerbusches,
von dort entlang der östlichen Grenze des Meerbusches über die B 9 und entlang dem Mühlenbach bis zur B 222.

§ 2

Zu widerhandlungen werden nach §§ 184 a und 184 b StGB jeweils mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, in den Fällen des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des 4. StrRG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

In Vertretung

Gaertner

Abl. Reg.Ddf. 1984 S. 338